

Segnitzer Gschichtn

Neues aus dem alten Segnitz

Nr. 12

Norbert Bischoff

April 2008

Mord und Totschlag

Von der „Entleibung eines schwedischen Soldaten“ und anderen ungewöhnlichen Todesfällen in Segnitz



Segnitz während des Brückenbaus im Jahre 1893. Eines der wenigen noch vorhandenen Bilder, das die Fähre zwischen Segnitz und Marktbreit zeigt. Einst hatte dieser Mainübergang sehr große Bedeutung als „eine der vier freien Straßen im Herzogtum Franken“. Am 10. April 1649 war die Anlegestelle auf Marktbreiter Seite Schauplatz der „Entleibung eines schwedischen Soldaten“ durch den Fährmann Sebastian Ströbel. Diese Begebenheit und eine Reihe weiterer Zent-, Unglücks- und außergewöhnlicher Todesfälle bewegten einst die Gemüter der Segnitzer und ihrer Obrigkeit.

Im Vordergrund des Bildes ist die Sandbaggermaschine der Firma Furkel zu erkennen.

Die vorliegende Ausgabe der alten Gschichtn befasst sich mit Mord und Totschlag und mit sonstigen unnatürlichen oder gar mysteriösen Todesfällen von und an Segnitzer Bürgern. In Segnitz wurde hier seit dem 17. Jahrhundert eine Reihe von Fällen akten

kundig, die nicht selten sogar die hohe Gerichtsbarkeit, das Zentgericht in Ochsenfurt beschäftigten. Im Mittelpunkt dieser Ausgabe stehen mit der „Entleibung eines schwedischen Soldaten“, der Geschichte vom „justifizierten“ Hieronymus Fries und dem

„Tumult im Flecken“ drei Ereignisse, die besonders hohe Wellen schlugen. Eine Auswahl weiterer ungewöhnlicher Unglücks- und Todesfälle, deren vollständige Erforschung allerdings noch aussteht, wird im vierten Kapitel dieser Schrift behandelt.

Die Entleibung eines schwedischen Soldaten

Am 31. März/ 10. April 1649 alten/neuen Kalenders¹ kam der in schwedischen Diensten stehende Soldat Jakob König im Streit mit dem Segnitzer Fährmann Sebastian Ströbel ums Leben. Der Fall wurde anschließend vom Zentgericht Ochsenfurt, das dem Domkapitel Würzburg unterstand, behandelt. Die Gerichtssache sorgte bis Ende 1651 sowohl in Segnitz als auch in der Zent Ochsenfurt, beim Bischof von Würzburg und in Ansbach für große Aufregung. Im Verlauf des langen Prozesses geriet die eigentliche Tat allerdings mehr und mehr in den Hintergrund und ging allmählich im Zwiespalt zwischen den beiden Dorfherrn Ansbach-Brandenburg und Würzburg/Zobel unter. Dabei gerieten die Tatzeugen zwischen die Fronten und hatten am Ende mehr zu befürchten als der mutmaßliche Täter. Die Abwicklung dieses Falles zeigt einmal mehr, wie die Untertanen einst unter den herrschaftspolitischen Eitelkeiten und den Machtspielen ihrer Obrigkeit zu leiten hatten. Besonders wenn man gleichzeitig von einer katholisch und von einer evangelisch orientierten Herrschaft regiert wurde.

Die Zent Ochsenfurt

Die Cent oder Zent (nicht zu verwechseln mit dem Zehnten, den Abgaben) entspricht etwa dem heutigen Amtsgericht. Zur Zent Ochsenfurt gehörten die neun Orte Segnitz, Marktbreit, Frickenhausen, Ochsenfurt, Zeubelried, Hohestadt, Goßmannsdorf, Sommerhausen und Winterhausen. Jeder Ort durfte eine bestimmte Zahl an Schöffen abordnen. Der Segnitzer Schöffe hatte dabei „die erste Frag“, den Vorsitz.

Wenn es nun im Amtsbezirk eines Zentgerichts verschiedene Dorfherrn gab, die auch noch ihre eigene Blut- oder Halsgerichtsbarkeit beanspruchten, so blieben die Streitigkeiten nicht aus. Im Fall Ströbel führte der markgräfliche Anspruch auf die Rechtsprechung in einem Zentfall, in dem seine Untertanen verwickelt waren, zu umfangreichen Kontroversen, die auf dem Rücken der Bürger ausgetragen

Die Tat

Der Dreißigjährige Krieg war seit dem Frieden von Osnabrück am 24. Oktober 1648 offiziell zu Ende. Seitdem schwiegen die Waffen zwar, aber viele, vor allem schwedische, Soldaten waren noch immer im Land und Franken war sogar fast ganz besetzt. Der Abzug der Truppen und die Abdankung der Soldaten hatten sich widererwarten verzögert und so richtete man sich in den so genannten Friedensquartieren häuslich ein. Für die Zivilbevölkerung bedeutete das eine Fortsetzung der Kontributionsleistungen und weiterhin unsichere mitunter auch gefährliche Zeiten. Schließlich wollten die Soldaten, die zum größten Teil nur das Kriegerleben kannten, verpflegt und beschäftigt werden. In Marktbreit lagen um Ostern 1649 der Regimentsstab und eine viertel Kompanie Fußvolk unter Obristleutnant Bartholomäus Nilsohn (Niles) im Quartier. Nilsohn gehörte zum Regiment des Generalmajors Lars von der Linde², das mit insgesamt 16 Kompanien auf Ansbach, Hohenlohe, Limpurg - Gaildorf, Limpurg - Speckfeld und Schwarzenberg-Seinsheim/Marktbreit verteilt war.

Am Samstag, den 10. April 1649, eine Woche vor Ostern, kehrten Frühmorgens gegen 9 Uhr beim Wirt und Bierbrauer Hans Geyer in Segnitz ein Sergeant, ein Gefreiter und drei Musketiere aus dem Schwedenlager in Marktbreit ein. Sie hatten von einem Major für Wachdienste 1 Reichstaler erhalten und der musste nun verzecht werden. Dass schwedische Besatzungssoldaten nach Segnitz kamen, um ihren Durst zu stillen, war nichts Ungewöhnliches und wurde, solange sich diese Kunden zivilisiert verhielten, auch gerne gesehen. Immerhin kehrte damit ja auch ein Teil der Kontributionszahlungen in den Ort zurück. Diesmal hatten es die Segnitzer aber mit weniger gesitteten Gästen zu tun. Im Verlauf der Zecherei gerieten die Soldaten nämlich zunächst untereinander, dann mit dem Wirt und anschließend mit weiteren Segnitzern in Streit. Auslöser war das spätere Opfer, der Musketier Jakob König. Dieser begann „sehr uff die Lutherischen

zue schenden und zue schmähen“, hat „die Lutherischen Hund tituliert. Er wollte selber dazu beitragen, wir müßten noch alle katholisch werden und dergleichen unnütze Reden uff die schwedische Soldateska und die Evangelischen ausgegossen“. Der Streit setzte sich auf der Gasse fort und bezog plötzlich auch die Zivilisten mit ein als die angetrunkenen Schweden einige Häuser, deren Bewohner sich auf dem Feld befanden, aufbrachen, darin herum „stürten“ und die Fensterscheiben einwarfen. Den Dorfwächter und den Gemeindebäcker, die sich dem Treiben widersetzten, bedrohte der Sergeant mit seinem Degen und König lief mit einem Mangholz bewaffnet umher. Als die Trinkgesellschaft dann auch noch den herbeigeeilten Schultheißen mit „Schend- und Schmähworten als Schelmen und Dieben“ beschimpfte, sahen sich die Segnitzer Ordnungshüter gezwungen, nachdem jegliche Abmahnung nichts half, die Störenfriede „an die Hand zu nehmen“ und vor das Dorftor zu setzen.

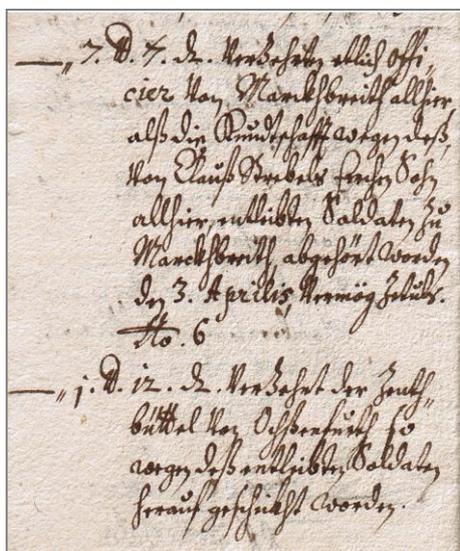
Erbost über die unsanfte Behandlung durch die Zivilisten zogen die Soldaten ab und ließen sich von Sebastian, dem Sohn des Fährmannes Nikolaus Ströbel, in zwei Fahrten über den Main bringen. Eine Fuhr bestand aus Jakob König und einem Musketier, der als „Soldat mit roten Strümpfen“ in die späteren Zeugenaussagen einging. Schon während der Überfahrt begann König über die Segnitzer und auch über den Fährmann zu schimpfen. Am Marktbreiter Ufer angelangt verabschiedete sich der „Musketier mit den roten Strümpfen“ friedlich von Ströbel während, der andere Fahrgast mit Steinen nach seinem „Chauffeur“ zu werfen begann. Dieser wehrte sich mit seinem Fährbaum, stieß König um und begab sich dann in seinen Schelch. Trotz Abmahnung des Rotstrumpfs flogen wieder Steine gegen den Fahrer. Ströbel, der seine Rückfahrt bereits angetreten hatte, kehrte ans Ufer zurück und stieß nochmals und diesmal mit Nachdruck auf König ein. Dieser fiel um und stand nicht mehr auf. Am Segnitzer Ufer angelangt musste Ströbel erfah-

ren, dass sein Kontrahent jenseits des Mains wohl gestorben sei. Er zweifelte zwar den Tod des Schweden an, der nach seinem Stoß angeblich noch bei Bewusstsein war, zog es aber dennoch vor, die Flucht zu ergreifen. Schließlich war es sehr gefährlich, in Zeiten als der Friede noch am seidenen Faden hing, die Besatzungsmacht zu beschädigen.

Die Zeugen

Auch Schultheißen, Bürgermeister und Gericht von Segnitz erkannten den Ernst der Lage und setzten sogleich ein Schreiben an den Obristen Bartholomäus Nilsohn auf in dem sie den Tathergang und die Vorgeschichte schilderten. Gleichzeitig wies man auf das im Friedensschluss von Osnabrück vereinbarte Verbot militärischer Aktionen hin und ersuchte um Behandlung des Falles durch die Zivilgerichtsbarkeit. Das bedeutete, nachdem der Tatort Marktbreit der Zent Ochsenfurt unterstand, eine Bearbeitung durch das Gericht in Ochsenfurt und damit unter der Oberaufsicht des Domkapitels Würzburg, des Bischofs Johann Philipp. Zur Bekräftigung ihrer Bitte führten die Gemeindevetreter auch das Segnitzer Fährrecht und dessen Status als eine der vier freien Straßen im Herzogtum Franken an in dem es heißt „*wer jemand uff dem Schiff oder Schelch Gewalt anlegt, es sei mit Schlagen, Steinwerfen oder dergleichen, der hat das Geleit gebrochen und kann von unsern Dorfherrschaften mit Leib und Gut gestraft und angehalten werden*“. Die Gemeinde behielt sich also vor, den Landfriedensbruch des Soldaten bei ihren Dorfherrschaften anzuzeigen.

Daraufhin fand am 13. April 1649 die Anhörung der Zeugen durch die Gemeinde Segnitz und einigen Offizieren aus dem Schwedenlager statt. Laut Bürgermeisterechnung „*verzehrten etlich Officier von Marckbreith allhier, als die Kundtschafft wegen deß, von Claus Strebels Ferchen Sohn allhier, entleibten Soldaten zu Marckbreith abgehört worden den 3. Aprilis*“³ Speisen im Wert von 7 Pfund und 7 ½ Pfennigen. Der Zentbüttel⁴ aus Ochsenfurt verschlang anlässlich



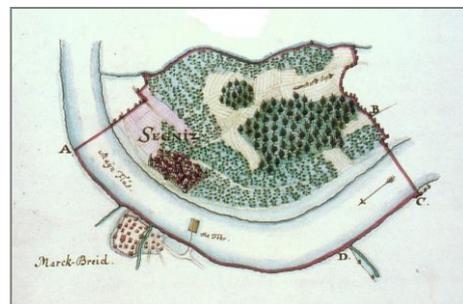
Bürgermeisterechnung aus dem Haushaltsjahr 1648/49 mit Eintrag der Verzehrkosten der schwedischen Offiziere anlässlich der Zeugenanhörung am 3./13. April 1649. Darunter die Zeche des Zentbüttels aus Ochsenfurt.

seines Botenganges „*so wegen deß entleibten Soldaten heraufgeschickt worden*“ 1 Pfund und 12 Pfennige aus der Gemeindegasse.

Die schwedische Führung sah wohl spätestens nach dieser Zeugenanhörung keinen Bedarf einer militärrechtlichen Strafverfolgung. Im nun folgenden zivilgerichtlichen Verfahren tritt die schwedische Besatzungsmacht nämlich nicht mehr auf. Offensichtlich hatte man den Tatbestand der Notwehr und des Landfriedensbruchs anerkannt. Außerdem was bedeutete schon ein gefallener Soldat mehr nach einem langen blutigen Krieg? Zudem hatte man einen Sold- und Kostbezieher weniger, dazu noch einen, der scheinbar ohnehin ein schwieriger Zeitgenosse war. Darüber hinaus hatten die Besatzer wohl weniger Interesse an einem Gerichtsprozess als am zu erwartenden und möglichst beutereichen Abzug in die Heimat.

Als Zeugen traten bei der Anhörung am 12. April 1649 auf, der Bierbrauer Hans Geyer, Valentin Sigling, der Bäcker Valentin Kirsch, der Dorfwächter Hans Schweyer, Martin Ziegler Junior und der Fährmann Christoph Bender. Anhand von acht gleichen Fragen ließen sich das Verhalten der Soldaten und die Tat rekonstruieren. Am Ende ihrer Aussagen wurden die Zeugen

jeweils zum Stillschweigen verpflichtet. Da sich die Vorgeschichte in der Gasstätte des Bierbrauers Hans Geyer abspielte, kann die erste Szene des Vorfalles im alten Fachwerkhhaus, bzw. in einem Vorgängerbau, im heutigen Weingut Kreglinger vermutet werden. Dort im „BräuhoF“ befand sich bis 1823 die Segnitzer Brauerei und bis 1859 die Schildgerechtigkeit für das Gasthaus Zum weißen Lamm.



Ausschnitt aus dem „Abriss über den zwischen Brandenburg Onolzbach und dem Adelichen Geschlecht von Zobel gemeinschaftlichen Fraisch District des Fleckens Segnitz“. Neben vielen zum Teil heute noch erkennbaren Merkmalen ist auch die damalige Anlegestelle der Fähre auf Marktbreiter Seite, dem Schauplatz des Totschlags an einen schwedischen Soldaten, angedeutet.

Die 34 x 20 cm große farbige Pinselzeichnung auf Pergament stammt aus dem Jahr 1732. Sie wird im Bayerischen Staatsarchiv Nürnberg, Historischer Verein von Mittelfranken (Depot), Karten und Pläne, N. 17 aufbewahrt.

Laut **Hans Geyer** kam es in seiner Gaststätte zum Streit als der Sergeant dem Musketier König befahl, er soll sich beim Trinken zurückhalten und „*das Maul halten*“ sonst würde er nach Schweinfurt, vermutlich eine Strafaktion oder Strafversetzung, geschickt werden. Im weiteren Verlauf der angeregten Diskussion zog der Sergeant seinen Degen, worauf König antwortete „*es sei nicht viel an ihm gelegen, er soll ihn nur durchstoßen*“. Zu einem seiner Kameraden sagte er „*er sollte in des Teufels Gesundheit trinken oder in seiner Gesundheit er-saufen*“. Als die Zecher dann, vielleicht nach Aufforderung des Wirts, das Wirtshaus verließen, verabschiedete sich König bei Geyer „*mit einer guten Maulschellen*“ und bekam dafür zur Abwehr „*mit einer Holzfeilen wiederumb uff den Kopf geschlagen*“.

Anschließend lief König mit einem Prügel im Dorf umher, traf auf den Bäcker, der ihn aber mit einer Stange bewaffnet abweisen konnte.



Das ehemalige Gasthaus Zum weißen Lamm im Bräuhaus war vermutlich Ausgangspunkt des Streites, der dem schwedischen Soldaten Jakob König letztendlich das Leben kostete.

Der nächste Zeuge **Valentin Sigling**, der sich offensichtlich während des Streites in der Gaststube aufhielt, bestätigte die Aussage des Wirts. Auf die Frage, ob König in das Nachbarhaus des Wirts eingedrungen sei, die Kinder aus dem Haus gejagt habe und auf den Boden gestiegen sei, sagte Sigling aus, dass es nicht König, sondern der Soldat mit den roten Strümpfen war. König lief aber zuerst mit einem Mangholz unter dem Rock, anschließend mit einem Prügel, durchs Dorf, verfolgte ihn trotz Warnung des Gefreiten, der wohl eine weitere Eskalation vermeiden wollte, bis in sein Haus. Dort ergriff Sigling schließlich die Initiative und warf den Eindringling hinaus.

Der Bäcker **Valentin Kirsch** hatte aus seinem Fenster heraus beobachtet wie der Sergeant „mit bloßem Degen gegen dem Dorfwächter gestanden“. Daraufhin schrie Kirsch „wir lassen die Bürger nicht unterdrücken!“, begab sich dann ebenfalls auf die Gasse und ging mit einer Stange mit Gabel auf den Sergeanten los. Dieser zog es daraufhin vor, besser den Degen wieder einzustecken und sich gütlich zu einigen. Auch König hatte sich inzwischen mit seinem Mangholz eingemischt

„*doch seind sie beederseits in der Güte wieder voneinander gengen*“.

Der Dorfwächter **Hans Schweyer** wurde durch das Geschrei seiner Nachbarkinder auf den Vorfall aufmerksam. Dort war der Soldat mit den roten Strümpfen eingebrochen und stand auf der obersten Bodenstiege. Ob er etwas gestohlen hatte, konnte der Zeuge allerdings nicht erkennen. Dafür kam es im Beisein des Sergeanten und Königs zu Handgreiflichkeiten, bei denen auch die Fäuste flogen und wobei die Schweden anscheinend den Kürzeren zogen. Bei Ankunft der beiden Schultheißen hatte sich die Lage jedoch wieder etwas beruhigt. Der Einbruch und der Diebstahlsverdacht des Soldaten mit den roten Strümpfen sowie die Schlägerei beherrschten nun den weiteren Fortgang der Auseinandersetzung auf der Gasse. Den Schweden konnte es nämlich als Plünderungsdelikt ausgelegt werden und dafür wäre der Zeitpunkt nach dem Friedensschluss mehr als ungeeignet. Aus diesem Grund setzte man nun alles daran, sich von diesem Verdacht zu befreien. Darüber hinaus taten die Schläge, die man von den Zivilisten empfangen hatte, wohl sehr weh. Der Sergeant rief deshalb Schweyer zu sich, befragte ihn, ob er einen Diebstahl beobachtet und den Soldaten geschlagen hätte. Nachdem der Dorfwächter beides verneint hatte, warnte ihn der Sergeant mit den Worten: „*Es ist noch nit Fried, daß ihr also mit den Soldaten umgeh*“, schlug dem Zeugen auf die Brust und zog seinen Degen. Schweyer ergriff daraufhin die Flucht und begab sich vor das Bäckerhaus. Dann ereignete sich die bereits vom Bäcker Kirsch beschriebene Auseinandersetzung mit dem Sergeanten. Drei Soldaten, darunter König und der Rotstrumpf, versuchten nun den Zeugen in das Bäckerhaus zu ziehen, um ihm wohl dort den Freispruch des mutmaßlichen Plünderers zu erzwingen. Schweyer ließ sich aber nicht darauf ein und ging weiter seinem Wachdienst nach. Rotstrumpf verfolgte ihn und nahm ihm und anschließend dem markgräflichen Oberschultheißen Zacharias Gostenhöfer die Entlastung vom Diebstahlsvorwurf ab. Das Ortsober-

haupt beschimpfte er aber „*Du hast mich geschlagen wie ein Schelm und Dieb, welches aber Herr Oberschultheiß, der ihm kein Streich gegeben, abermahls widersprochen, und weilm oftermeldter Soldat sich je länger, je mehr zu ihm gemachet, hat er, Herr Oberschultheiß, einem seiner Nachbarn zugesprochen, ihm einen Brüggel zue geben, es möchte dieser Soldat ihn übereilen und habe der Jakob König, der Entleibte, ihm selbst abgewehrt und gebeten, er solle ins Wirtshaus gehen, deme er nit folgen wollen. Darauf gedachter König gesagt, wo er nicht folgen werde, wolle er ihn selbst tapfer abschmier*“.

Über den Totschlag sagte Schweyer aus, dass er vom Segnitzer Ufer aus beobachtet hätte wie König auf dem Land mehrmals mit Steinen nach Bastian Ströbel geworfen habe und als dieser wieder auf dem Wasser war, habe König nach Ströbel „*einen großen Stein geworfen, der sich dann gebucket, dann aus dem Schelch heraus gesprungen und sich gegen den Soldaten mit einem Fahrbaum zur Wehr gesetzt*“. Der Zeuge sah dann noch wie Ströbel König zu Boden stieß und anschließend seine Fahrt nach Segnitz fortsetzte. Dort hatte sich bereits herumgesprochen, dass der Steinwerfer tot sei. Daraufhin ging der Täter durch das Dorf hinweg und wurde nicht mehr gesehen.

Der fünfte Zeuge, der Ankerwirt **Martin Ziegler** bestätigte mit seiner Aussage den von Schweyer bereits geschilderten Tathergang auf Marktbreiter Seite. Hinzufügen konnte er aber, dass König und der Soldat mit den roten Strümpfen zusammen übergesetzt wurden. Des Weiteren habe er nicht gesehen, dass König nach dem zweiten Stoß gefallen wäre.

Der letzte Augenzeuge, der Fährmann **Christoph Bender**, konnte der Aussage Schweyers ebenfalls nicht viel Neues hinzufügen. Er berichtete, dass der Soldat mit den roten Strümpfen nach dem Ausstieg der beiden Fahrgäste Ströbel die Hand reichte. Der „*Entleibte*“ hingegen provozierte mit seinen Steinwürfen den Fährmann zum wiederholten Stoß mit dem Fähr-

baum bis König umfiel und liegen blieb. Zurück auf Segnitzer Boden habe Herr Oberschultheiß ihne gefragt: *Hör, du, Kerl, du hast dem Soldaten ein Stoß geben, daß er liegen bleibt. Darauf Täter geantwortet, er hab ihm ein Stoß uff die Achsel geben, es mangle ihm nichts, er sei ja voll und die Leut reden mit ihme. Worauf er, Ferg, sich alsobalden flüchtig gemacht“.*

Im nun beginnenden, und mehr als zwei Jahre dauernden Prozess, werden in den Akten nur noch die letzten fünf Zeugen genannt. Der Bierbrauer Geyer, der möglicherweise gar kein Segnitzer war, hat den Ort unmittelbar nach der Tat in Richtung Baudenbach bei Langenfeld verlassen und entging so den bald auf die Zeugen zukommenden Problemen. Dafür blieb er einer an ihn verhängten Herrschaftsstrafe von 10 Gulden schuldig, an die Segnitz mit Schreiben vom Mai und September 1649 den Verwalter der Klöster Birkenfeld und Münchsteinach mit der Bitte, Geyer vorzuladen, erinnerte.



Bis 1823 wurde im Bräuhaus Segnitzer Bier gebraut. Die Schildgerechtigkeit für das Gasthaus Zum weißen Lamm bestand bis 1859. Heute befindet sich dort das Weingut Kreglinger.

Der Täter

Unmittelbar nach der Tat meldete sich auch das Zentgericht und lud die fünf Zeugen mit Schreiben vom 25. April 1649 auf den 29. April in die domkapitelsche Kellerei in Ochsenfurt vor. Was sich dann in den kommenden zweieinhalb Jahren abspielte, weil die Zeugen laut markgräflichem Befehl in Ochsenfurt nicht aussagen durften,

wird in einem gesonderten Teil dieses Kapitels beschrieben.

Über die Familie Ströbel ist in Segnitz nur wenig bekannt. In den Kirchenbüchern erscheint weder ein Fährmann Nikolaus Ströbel noch sein Sohn Sebastian. Vermutlich hat sich Nikolaus mit seiner Familie oder nur mit seinem Sohn Sebastian in Segnitz als Fährmann angesiedelt. Wie es scheint, hat er 1649/50 Segnitz verlassen und ist kurz darauf möglicherweise gestorben. In den Segnitzer Bestattungsbüchern ist er nämlich nicht verzeichnet, wird aber in einem Schreiben der Gemeinde Segnitz vom 1. April 1651 als „*gewesener Ferch und Mitbürger*“ bezeichnet.

Sebastian Ströbel zog nach seiner Flucht fast zwei Jahre lang als Bettler umher, dann stellte er sich entgegen dem markgräflichen Befehl dem Zentgericht und machte am 23. Februar 1651 seine Aussage. Der Tathergang aus seiner Sicht im Originalton laut Eintrag in den Würzburger Domkapitel Protokollen:

„Nemblich wehren etliche zu M.breith logirte Soldaten uff Segnitz kommen undt vollgetruncken, auch im herausgehen, etliche Bürgern die Häuser aufstoßen undt mausen wollen, darzu die Dorfshüter kommen, undt abgewerth, aber weilen sie zu schwach gewesen, umb Hülff gerufen, wehren die Bürger herausgeloffen, undt ihren zween ein wenig abgeschmirt, auch letztlich den Jenigen, so er erschlagen für das Thor hinausgestoßen, und wehren ihrer zween uff seinen Schelch zugangen, die habe er hinüber geführt undt einer angefangen, die Bürger in dem Dorf Segnitz, seyen alle Schelmen und Dieb, undt er Fährer auch einer, undt viel Hohnes gehabt. Worauf Ströbel geantwortet, er könnte nichts dafür, seye nit dabey gewesen, als die Schlägerey vorgangen; Als sie nun hinüber ans Landt undt der Soldat aus Schelch kommen, habe er angefangen mit Steinen gegen ihme in den Schelch zu werfen, undt als Er Fährer, den Schelch nit sobaldt ahns Landt bringen können, habe er sich zu salvieren (schützen) nothwendig aus dem Schelch begeben undt zur Wehr stellen müssen, da dann der Soldat

immer mit Steinen uff ihn geworfen, undt einander balt eine viertel Stundt herumbgetrieben, bis er Fährer den Brust gestoßen, so er aber nit geachtet, sonder hünden (hinten) nach Steinen gegriffen, hette er ihn letztlich mit dem Fahrbaum ahn den Kopf gestoßen daß er nidergefallen undt gestorben. Er aber hette nicht gedacht, daß er todt, sondern sonst etwann in Ohnmacht lige, und fort über den Mayn gefahren. Als er aber erfahren, daß er todt, sich aus dem Staub gemacht, dieses wehre der ganze Verlauf. Auch hette er sich seines Lebens nothwendig wehren müssen.“

Der Prozess

Der Prozess spielte sich in der Hauptsache an den Schreibtischen in Würzburg, Ochsenfurt, Ansbach und Segnitz ab. Bereits unmittelbar nach der Tat meldeten sich die domkapitelschen Zentbeamten aus Ochsenfurt mit der Vorladung der fünf Zeugen zu einer Anhörung am 29. April 1649. Diese leisteten der „Citation“ in die domkapitelsche Kellerei allerdings keine Folge, weil der Markgraf seinen Untertanen in dieser Angelegenheit ein striktes Aussageverbot verhängte. Markgraf Albrecht von Brandenburg erkannte hier nämlich die Zuständigkeit des domkapitelschen Gerichts nicht an, auch wenn der Tatort im Geltungsbereich der Ochsenfurter Zent lag. Und diese Haltung beeinflusste und verzögerte nun den gesamten Prozessverlauf.

Zwei Jahre später, die Tat wurde mittlerweile aufgrund vorgelegter Zeugenaussagen auch von der fürstbischöflichen Verwaltung als Notwehr anerkannt, tauchte Ströbel wieder auf. Schultheißen, Bürgermeister und Gericht von Segnitz ersuchten nun für ihn, dessen Unschuld schließlich erwiesen sei, bei der Zent Ochsenfurt um freies Geleit auf „*kur- und hochfürstlichem Territorio weiln der junge Kerl sich sonst allhier dermaßen verhalten, daß männiglich mit ihme gar wohl zufrieden gewesen, derentwegen (wir es) gern sehen möchten, daß selbiger wiederumb einen freien Zuegang hier und zu den Seinen bekommen möchte“*. Das allei-

ne reichte den Zentbeamten aber nicht aus, um den Fall formgerecht abzuschließen oder einfach zu den Akten zu legen. So forderten sie Ströbel auf, seine Aussage vor den Zentschöffen aus Ochsenfurt und Segnitz zu machen. Anschließend sollten dann auch die Zeugen gehört werden. Den mutmaßlichen Täter wollte man auf „Handgelübniß“ und Widerruf auf freien Fuß setzen und, soweit sich die Notwehr auch aufgrund der Zeugenaussagen bestätigte, freisprechen. Ströbel stellte sich am 23. Februar 1651 der Zent Ochsenfurt und gab seine Version des Geschehens zu Protokoll. Die Zeugen aber erschienen auch diesmal nicht. Damit begann ein umfangreicher Schriftverkehr zwischen den Amtsstuben, der fast das ganze Jahr 1651 ausfüllte. Dabei gerieten die Zeugen zwischen die Fronten ihrer Dorfherrschaften und kamen somit in große Gewissensnot. Eines teils wollte man den Mitbürger mit der Aussage möglichst schnell vom Mordverdacht befreien, hätte sich damit aber dem Zorn des Markgrafen ausgeliefert. Andererseits musste man ihm aber gehorchen und wäre dadurch in zoblisch - domkapitelsche Ungnade gefallen. Der Markgraf ahndete einen solchen Ungehorsam nämlich mit „harter Leibesstraf“, das Domkapitel drohte mit „*ernstlichen Arrestmitteln*“. Appelle der Gemeinde an die Dorfherren und an den Fürstbischof Johann Philipp brachten die Obrigkeit ebenso wenig zu einer einvernehmlichen Lösung wie der Hinweis auf die Segnitzer Statuten⁵. Dort heißt es nämlich im Artikel 6: „*Item. Ob die Herren uneins würden und würde jegliche Herrschaft Ihre arme Leuth manen, so sein sie keyner Herrschaft pflichtig zu helfen, sondern mögen sie die Herrn freundlich vereinen, so haben sie deß Macht*“. Artikel 14 regelte den Umgang mit Tatverdächtigen. Diese konnten drei Tage im Ort festgehalten werden und mussten, wenn sie während dieser Frist nicht von ihrem Kläger entlastet oder von den Dorfherren abgeführt wurden, in die Zent nach Ochsenfurt gebracht werden. Demnach war eine Behandlung des Falles in Ochsenfurt sogar rechtens.



Die ehemalige Kellerei in Ochsenfurt, einst auch Sitz des Zentgerichts und Wohnung des domkapitelschen Stadtschultheißen. Später Landgericht, heute Stadtarchiv.

Eine weitere Zeugenanhörung, angesetzt am 6. März 1651, verstrich ebenso wie alle Termine zuvor. Mit Schreiben vom 3. April 1651 bekräftigte der Markgraf nochmals sein Verbot und kündigte an, Ströbel die Landeshuldigung⁶ zu erteilen. Das gefiel dem Domkapitel wiederum nicht, man befahl eine erneute Zeugenvorladung, drohte den Zeugen mit Strafe und versprach Ströbel ebenfalls in die Pflicht zu nehmen. Dennoch sah man auch am 2. Mai 1651 und am 24. November 1651 in Ochsenfurt keinen Zeugen in Sachen Ströbel. Diese entschuldigten sich schließlich mit den bekannten Gründen. Die vorläufig letzte Nachricht über den Prozess ist ein Eintrag in den Würzburger Domkapitel Protokollen zu Ende des Jahres 1651 als man den Zeugen einen letzten Aufschub gewährte bis sich der Markgraf entschieden habe. Dann versiegten die Quellen.

Karl Zimmermann:

Karl Zimmermann, der sich im Jahre 1930 mit den „*Verhandlungen wegen Tötung eines schwedischen Soldaten*“ befasst und die einschlägigen Akten im Segnitzer Archiv ausgehoben und übersetzt hat, bemerkte am Ende seiner Arbeit: „*Alles bis ins Kleinste zu entwirren, lohnt die Mühe bei dem Ineinandergewickel keineswegs. Der Schluss des Berichts bewegt sich den mehr als zeitgemäßen, weitschweifigen Wendungen. Damit endigen diese Zehntgerichtswidrigkeiten; es ist aber nicht ausgeschlossen, dass sich noch das eine oder andere findet.*“

Das Eine oder Andere fand sich im Staatsarchiv Würzburg in den Dom-

kapitel Protokollen und in den Gebrechenamtsakten Ochsenfurt. Aber auch hieraus geht kein abschließendes Urteil hervor. Möglicherweise legte man den Fall, da ohnehin keine Einigung auf höherer Ebene zu erwarten war, doch noch zu den Akten. Schließlich war der Tatbestand der Notwehr erwiesen und der Fall für größere Streitigkeiten letztendlich zu unbedeutend. Außerdem waren die Schweden, die am Ende doch noch als Kläger auftreten konnten, nicht mehr im Land.



Die vorerst letzte Fähre zwischen Segnitz und Marktbreit verkehrte am 15. Mai 1949 anlässlich der Einweihung der wieder aufgebauten Segnitzer Mainbrücke. Nach dem Brückenbau im Jahre 1894 wurden Schelch und Fährbaum für fünf Jahrzehnte überflüssig. Nach der Zerstörung des Bauwerks im April 1945 reaktivierte die Gemeinde Segnitz die alte Fährverbindung wieder.

Bartholomäus Dietwar:

Ein eventuelles Endergebnis oder zumindest ein abschließender Kommentar findet sich im Tagebuch von Bartholomäus Dietwar, der von 1644 bis zu seinem Tod im Jahre 1670 die Segnitzer Pfarrstelle betreute:

„.....– Am 31. März, Samstags nach Ostern, stach Bastian Strebel, Herrn Claus Strebel's, des Gerichts allhie, Sohn, einen Schwedischen Soldaten, der zu Marktbreit das Quartier hatte, mit dem Fahrbaum tot, auf der Marktbreiter Seite am Main, da er ihn übergeführt hatte. Es hatte sich der Soldat vorher allhier im Wirtshaus sehr unnütz gemacht, und hatte, als er von diesem Bastian übergeführt worden und ausgestiegen war, auf ihn mit Steinen geworfen. Da hatte der Fährer mit dem Fahrbaume sich schützen wollen. Leider ist es dann so übel ausgefallen. Darauf hat er sich sogleich durch die Flucht geschützt. Die Sache ist lange zu Ochsenfurt vor dem Zehentrichter verhandelt worden. Aber ao. 1652 hat sich dieser Bastian

Strebel wieder frei zu Segnitz sehen lassen, und hat bei Herrn Lorenz Binder, Zöllischen Schultheißen, als Häckersknecht gedient

Die Geschichte vom „jusifizierten“ Hieronymus Frieß

Sehr große Verdienste um die Aufarbeitung der fränkischen Heimatgeschichte erwarb sich der ehemalige Bezirksschulrat Karl Zimmermann (1863 - 1936). Von der vielfältigen Arbeit dieses unermüdlichen Heimatforschers, dem in Marktbreit sogar eine Straße gewidmet ist, profitierte unter anderem auch das Segnitzer Gemeindearchiv. Zimmermann unterzog die Segnitzer Archivaliensammlung zu Beginn der 1930er Jahre einer gründlichen Neuordnung, die auch heute noch im Großen und Ganzen Bestand hat. Der pensionierte Schulmann ordnete und sortierte aber nicht nur, er entdeckte auch so manche interessante Geschichte, die er dann „ent-rätselte“ und mitunter auch veröffentlichte. Eine solche Geschichte, die sich während der Amtszeit des Schultheißen Hans Kesenbrod zu Beginn des 17. Jahrhunderts zugetragen hat, fand er in dem Akt *„Den justifizierten (= gerichteten) Hieronymus Frieß betr.“*. Sie ist es Wert, noch einmal erzählt zu werden.

Hieronymus Frieß

Hieronymus Frieß muss ein sehr unbequemer Zeitgenosse gewesen sein, dessen Umtriebe der Gemeinde Segnitz sehr viel Geld, ihn aber letztendlich das Leben kostete. Hieronymus Frieß stammte aus Winterhausen und war dort zunächst limpurgischer Untertan. Später erwarb er in Segnitz ein freiherrlich zoblisches Lehen und lebte dort mit seiner Tochter Apollonia.

Das Delikt

Das Trauerspiel begann als so um 1607 der Wengertsmann Hans Höfling vom Mönchshof in Frickenhausen auf der Gemeinde Segnitz erschien und sich beklagte, dass Hieronymus Frieß nicht bereit sei, eine Restschuld von 2 ½ Gulden freiwillig

zurückzuzahlen. Höfling konnte dieses sogar anhand der kerbweise geschnittenen Zettel, die Gläubiger und Schuldner jeweils in Händen hatten, beweisen und so verurteilte das Dorfgericht Frieß zur Zahlung seiner Schuld. Im Gemeindeakt heißt es: *„Da aber er, Beklagter, ein Mehres zu erweisen vermeine, das im Rechten genugsamb erwiesen heiße, soll wiederumb auch geschehen, was Recht sei“*. Mit anderen Worten, dem Frieß stand der Berufungsweg frei.



Der ehemalige Gefängnisturm in der Segnitzer Kirchenburg. Hier im „Loch“ wartete der unbequeme Zeitgenosse Hieronymus Frieß ab Oktober 1610 auf seinen Prozess. Als Schuldner hatte er sich auch der Amtsbeleidigung, Brand- und Morddrohung strafbar gemacht. Nachdem sich die Dorfherrn auf keinen Urteilspruch einigen konnten, gelang dem Häftling im Dezember 1610 die Flucht.

Die Verhaftung

Frieß fügte sich jedoch dem Urteil nicht und hat es *„geahndet, das Gericht geschändet, sich auf freien Fuß gesetzt, das Bürgerrecht aufgekündet, Schultheißen und Gericht mit vielen unnötigen, trotzigem Schreiben ange-laufen und Recht gesucht, während diese doch darauf bedacht sein mussten, ihre Ehre zu retten“*. Mit einer derart bitterbösen Reaktion hatte es sich Hieronymus Frieß nun wegen einer verhältnismäßig geringen Schuldigkeit auch noch mit der Gemeindeverwaltung und mit deren Regierung verdorben. Aufgrund eines Berichts des markgräflichen Verwalters in Auhausen, der für Segnitz zuständig war,

befahl nämlich der ansbachische Dorfherr am 27. Juli 1609 den Segnitzern, Frieß zu verhaften, sobald er den Ort wieder betrete und ihn nicht eher freizulassen, bis er dem Urteil Genüge getan, dem Gericht wegen seiner Beleidigungen Abbitte und eine Kautio geleistet habe. Außerdem sollte er versprechen, sich künftig ordentlich aufzuführen. Im Oktober 1609 sperrten die Segnitzer Hieronymus Frieß in den Gefängnisturm in der Kirchenburg, wo er vom Gemeindegnecht mit dem Nötigsten versorgt wurde. Irgendwie gelang es ihm aber, sich mit seiner zoblischen Dorfherrschaft in Verbindung zu setzen und sich über seine Verhaftung zu beschweren. Die Freiherren Hans und Georg von Zobel fühlten sich nun vom Markgrafen übergangen. Die Segnitzer hatten ihnen den Fall und die Verhaftung zwar berichtet, zoblischerseits lag gegen Frieß jedoch nichts vor und so verlangte man, die Angelegenheit gemeinsam zu verhandeln, so wie es in einem Ganerbendorf schließlich üblich sei.

Der Ausbruch

Der Markgraf ließ den Segnitzern daraufhin mitteilen, man solle den Häftling, soweit keine Bedenken vorlägen, unter gewissen Bedingungen, das heißt gegen eine Bürgschaft und Angedoben des *„Wiederstellens“* auf freien Fuß setzen. Der *„unruhige und halsstarrige“* Frieß, dem der Schriftverkehr der beiden Dorfherrn vorgelegt wurde, beantwortete das Angebot aber wiederum mit bösen Beleidigungen und mit den schlimmsten Drohungen, die unter anderem auch die Worte *„sengen“* und *„brennen“* enthielten. Damit war eine Freilassung gegen Kautio in weite Ferne gerückt und man hoffte in Segnitz nun, dass die Angelegenheit endlich durch höchsten Urteilspruch beigelegt werde. Indessen entwickelte sich aber ein reger Schriftwechsel und Botenlauf zwischen Segnitz, Auhausen, Ansbach, Giebelstadt und Würzburg. Für Segnitz bedeutete dies eine Menge Schreiberei und nicht unerhebliche Kosten. Am 4. Dezember 1609 gelang es Frieß aus dem Segnitzer Gefängnisturm zu entkommen. Angeblich steckten sogar die Herren von Zobel

dahinter, die den Gefangenen zwischen 17 und 18 Uhr ohne Wissen und Zustimmung des Markgrafen gewaltsam aus dem Turm genommen haben sollen. Diesem soll dann am nächsten Tag die Flucht gelungen sein. Der Gemeindeakt kennt diese Behauptung allerdings nicht und in einem offenen Brief des Domherrn Konrad Ludwig Zobel, einem Vetter der Giebelstädter Dorfherren, heißt es ebenfalls nur, Frieß wäre aus dem Gefängnis „entsprungen.“ Zur Deckung der ständig anwachsenden Unkosten beauftragte die Gemeinde Segnitz nun vorsorglich die vier geschworenen Schätzer des Dorfes mit der Aufnahme des Frießschen Besitzes. Haus, Garten, 7 Morgen Weinberg und die Mobilien wurden mit einem Gesamtwert von 1000 Gulden angesetzt. Allerdings war das Vermögen bereits mit einer Schuld von ungefähr 175 Gulden belastet, teilweise aus Zechschulden bestehend, die vermutlich durch das Umherirren des Flüchtligen entstanden waren.

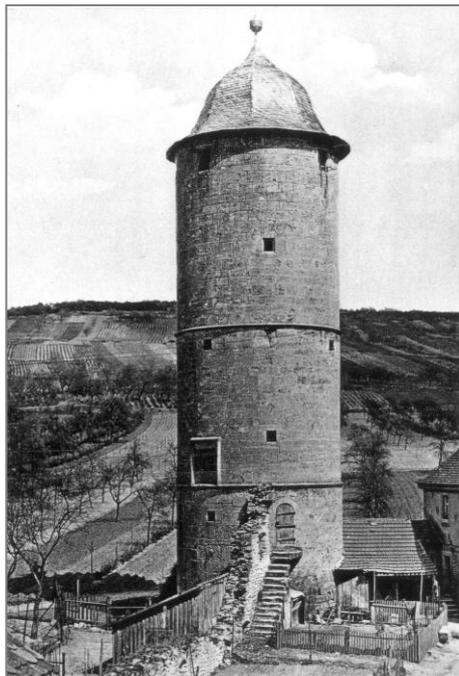
Die Fahndung

Hieronymus Frieß nutzte die Freiheit nach seiner Flucht aus dem Segnitzer Gefängnisturm mit einer Reihe feindseliger Drohgebärden. Er schlug Fehdebriefe an, drohte den Flecken Segnitz niederzubrennen und die Weinberge zu verderben, wobei er auch sein eigenes Kind nicht verschonen wollte. Etlichen Leuten sagte er sogar den Tod an. Das war nun auch der Obrigkeit zu viel. Der Würzburger Domherr Konrad Ludwig von Zobel und seine Giebelstädter Verwandten, die Segnitzer Mitdorfsherren Hans Jörg und Hans Ernst von Zobel, forderten im September 1610 in einem offenen Brief alle Amtleute, Schultheißen, Bürgermeister und Gemeinden auf, „den Frieß wo man seiner habhaft werden könnte in Verhaftung zu nehmen.“ Der „Steckbrief“ hatte bald Erfolg und am 28. Oktober 1610 erwischte man Frieß in oder bei Eibelstadt und steckte ihn dort in den Gefängnisturm.

Die Eibelstädter Haft

Von nun an wurde es für die Gemeinde Segnitz teuer. Der Eibelstädter Schultheiß Georg Seitz, gleichzeitig

auch „Gastgeber zu dem gulden Lammb“ in der heutigen Falltorgasse führte in seinem „Zehrungszettel“ nämlich peinlich genau Buch über die Ausgaben, die sein Gefangener während der 54 Tage dauernden Haft im Eibelstädter „Loch“ verursachte. Gleich nach der Gefangennahme des Unholdes verständigte man die Zentherren zu Ochsenfurt. Mehr als zwei Gulden haben die Beamten und weitere beteiligte Personen verzehrt, als sie Frieß auf dem Rathaus verhörten. Weshalb sich die Herren samt Dienerschaft aber gleich vier Tage wegen ihrer Formalitäten in Eibelstadt aufhalten und dabei fleißig gezehrt und gezecht haben, ist nicht mehr eindeutig nachvollziehbar.



Der Kererturm in Eibelstadt, 1573 fertig gestellt, diente einst als Gefängnis und als Wohnung für den Stadtknecht und Gefängniswärter. Hier lies es sich Hieronymus Frieß von Oktober bis Dezember 1610 als Gefangener gut gehen, bevor man ihn nach Ochsenfurt brachte, in Uffenheim zum Tod verurteilte und dort schließlich dem Henker vorführte. Das Foto zeigt den Kererturm um 1920 mit einem Teil der Stadtmauer, die bis dahin bereits sehr als Steinbruch für den Häuserbau erhalten musste. (Repro: Löwel/Heimatverein Eibelstadt).

Wie aus den Aufzeichnungen des Schultheißen und Wirts Georg Seitz hervorgeht, ließ es sich Hieronymus Frieß während seiner Haft recht gut gehen. Auf dem Speiseplan stand ne-

ben gutem Essen stets auch eine reichliche Ration Wein. Hinzu kamen noch Ausgaben, die von den Frießschen Besuchern verzehrt wurden. Ein Freund und der Schwiegersohn Georg Schmidt, der seit Juni 1610 mit der Tochter Apollonia verheiratet war, verzehnten alleine 40 Gulden. Frieß versprach, dass er für die Unkosten seiner Saufkumpane aufkommen wolle und so blieb am Ende eine Rechnung von 24 Gulden offen, die Segnitz am 21. März 1611 bezahlen musste. Am 20. Dezember 1610 erschien der Zentgraf von Ochsenfurt hoch zu Ross (das Pferd war gegen eine Gebühr von 5 Pfund und 15 Pfennige geliehen) um Frieß in die Zent nach Ochsenfurt zu führen. Selbstverständlich kamen Speis` und Trank dabei nicht zu kurz. Allein der Eibelstädter und der Ochsenfurter Stadtknecht ließen es sich bei einer Zeche von 7 Pfund 24 Pfennige gut gehen. Dem Bauern, der Frieß nach Ochsenfurt überführen musste, gab man 6 Pfund 9 Pfennige und die Bürger, die den Gefangenentransport begleiteten, belohnte man mit Brot und Wein im Wert von 4 Gulden.

Urteil und Vollstreckung

Frieß saß nun so lange im Ochsenfurter Gefängnis bis sich die beiden Herrschaften darauf geeinigt hatten, wer das Recht habe, ihn zu richten. Das dauerte einige Wochen, dann brachte man ihn nach Uffenheim. Warum er dort nun nochmals ein ganzes Jahr auf die Vollstreckung des „peinlichen Urteils“ warten musste, ist nicht bekannt. Am 12. April 1612 führte man ihn dann doch zur Richtstätte. Bürger in Rüstung marschierten im Zug und nach vollzogener Zeremonie schlug man Frieß den Kopf ab.

Die Folgen

Der Fall plagte aber noch bis 1615 die Gemeinde Segnitz, die beiden Dorfherrschaften und die Amtsstube des Uffenheimer Kastners Klaus Grötsch. Dieser hatte die ganzen „Malefizunkosten“, die von der Verhaftung bis zur Exekution entstanden waren, aus öffentlichen Mitteln vorgestreckt. Die Rechnung, in der auch die Kosten für die Begleitung durch die gerüsteten Bürger, das Begräbnis und der Lei-

chenschmaus enthalten waren, ging nun an die Gemeinde Segnitz. Schultheiß und Gericht zahlten auch, blieben aber trotz mehrerer Mahnungen durch die Obrigkeit einen Restbetrag von 89 Gulden schuldig. Die letzte Zahlungsaufforderung, in der eine Frist bis Michaelis (29. September) gesetzt wurde, erreichte die Segnitzer Verwaltung am 23. Juli 1615. Dann schließt die Akte vom „justifizierten Hieronymus Frieb“. Während des ganzen Verfahrens scheint auch das gesamte Frieb'sche Vermögen draufgegangen zu sein. Angeblich hätte Segnitz nämlich noch 600 Gulden aufzubringen gehabt. Dieser Betrag erscheint aber nicht in den Rechnungsakten der Gemeinde.

Hieronymus Frieb hinterließ in Segnitz seine Tochter Apollonia Schmidt. Diese hatte drei Söhne, von denen aber nur Georg, der Erstgeborene überlebte. Andreas und Hieronymus starben bereits im Jahre 1617 im frühesten Kindesalter. Im selben Jahr starb auch der 31 Jahre alte Ehemann Georg Schmidt. Die Witwe verheiratete sich dann ein Jahr später mit einem Hans Bär in Creglingen.

Tumult im Flecken

Ein Badeunfall sorgte im Jahre 1719 für allerlei Aufregung zwischen Segnitz und seiner Obrigkeit

Ein Badeunfall und seine Folgen erhitzen im Jahre 1719 die Gemüter in den markgräflichen Mainbesitzungen und belasteten das Verhältnis der Segnitzer zu ihrer Ansbacher Dorfherrschaft. Der Streit um zwei Wasserleichen führte beinahe zu einem Blutbad und ging als „Tumult im Flecken“ in die Segnitzer Geschichte ein.

Der Unfall

Am Abend des 4. Juni 1719 begaben sich die beiden 16 und 17 Jahre alten Jungen Bartholomäus Løb und Georg Friederich Otto aus dem Flecken Segnitz an den Main, um zu baden. Dabei gerieten sie in den wegrutschenden Sand und ertranken. Im Dorf schlug man sogleich Alarm und machte sich auf die Suche. Noch am selben Abend

fand ein Fischer den Leichnam von Barthel Løb in der Nähe der Fähre, zog ihn in seinen Schelch und brachte ihn ins Vaterhaus.

Die gestohlene Leiche

Der markgräfliche Amtsschultheiß Georg Matthäus Billing machte sich unterdessen in verhängnisvollem Dienstefier, die Warnung seines zoblischen Kollegen ignorierend, nach Obernbreit auf, um dem Oberschultheiß, ebenfalls mit Namen Billing, Meldung zu machen. Dieser witterte aber sogleich eine Missetat und entschloss sich, einen Zentfall, eine kriminalistische Untersuchung, einzuleiten. Das wiederum war den Segnitzern überhaupt nicht recht. Schließlich konnte man erahnen, was ein solches Verfahren kosten und die Gemeinde sogar an den Rand des Ruins bringen kann. Das Unheil nahm nun aber bereits seinen Lauf und Oberschultheiß Billing schickte noch in derselben Nacht seinen Schreiber mit 10 Mann Unterstützung nach Segnitz. Zwischen zwölf und ein Uhr überstieg der Stoßtrupp heimlich die Dorfmauer, öffnete von innen eine Gartentür, drang mit einem Schubkarren ausgerüstet zum Löbschen Elternhaus vor, brach ein und entführte unter Protest des zoblischen Schultheißen *„den in Unglück ersoffenen und zu erst gefundenen Knaben, gewalthätig auf selbigen Schube Karrn“* ins Armenhaus nach Obernbreit.



Dort wo heute die Krönleinstraße beginnt stand einst das Kufentor, einer von vier Ausgängen in der Segnitzer Dorfmauer. Am damaligen Ortsausgang nach Frickenhausen begann im Jahre 1719 der gewaltsame Marsch der markgräflichen Truppe aus Marktsteft zum Segnitzer Rathaus. Der Vorfall ging als „Tumult im Flecken“ in die Segnitzer Geschichte ein.

Sturm auf Segnitz

Am darauffolgenden Morgen fand man dann auch die Leiche des zweiten Jungen und verwahrte sie, da eine bewaffnete Mannschaft aus Obernbreit in Anmarsch war, in der Rathausdiele. Dann verschloss man die Dorftore und konnte beobachten wie der Schreiber des Oberschultheiß *„nebst noch 30 bis 40 Mann mit Ober- und Untergewehr versehen über Stefft“* vor das Dorf anrückte. Ohne Vorwarnung schlugen die Angreifer das „Kufentor“, den ehemaligen Ausgang nach Frickenhausen, ein und bewegten sich in Richtung Rathaus um auch den zweiten Leichnam als Beweismittel sicher zu stellen. Die gesamte Einwohnerschaft stellte sich nun dem Ansturm entgegen und appellierte an den Schreiber, von einem Zentfall abzusehen und die beiden Toten zur Bestattung freizugeben. Man drohte auch, bei gewaltsamer Entwendung des Leichnams der bewaffneten Mannschaft einen *„üblen Rückmarsch“* zu bereiten. Der *„erhitzte Schreiber“* ließ sich jedoch nicht einschüchtern und befahl seiner Truppe *„mit aufziehenden Hahnen des Obergewehrs“* zum Rathaus zu marschieren und nötigenfalls *„Feuers Gewalt“* anzuwenden. Die Segnitzer leisteten aber erbitterten Widerstand und stellten sich den Angreifern in den Weg. *„Wir jagen euch heute noch alle zum Thor hinaus“* war aus den markgräflichen Reihen zu hören, dann versuchte man erneut *„mit vorgesetztem Gewehr durch unsere Gemeind“* zur eingesperrten Leiche vorzudringen. Dass es an diesem 5. Juni 1719 kein Blutbad gab, ist letztendlich der Einsicht des Oberschultheißenschreibers zu verdanken, der wohl die Überschreitung seiner Befugnisse einsah und deshalb den Rückzug anordnete. Außerdem kündigte sich der zuständige Beamte aus dem markgräflichen Oberamt Creglingen an, den man vorher in Kenntnis gesetzt hatte. Dann erst durften die beiden Leichen bestattet werden. Dies geschah allerdings, da die Todesursache oder gar ein Selbstmord doch einige Zweifel offenließen, *„ohne Kreuz und ohne Licht“*. Das heißt, es fand keine ordentliche Beerdigung statt, auch wur-

den die Bestattungen nicht in die Segnitzer Kirchenbücher eingetragen.

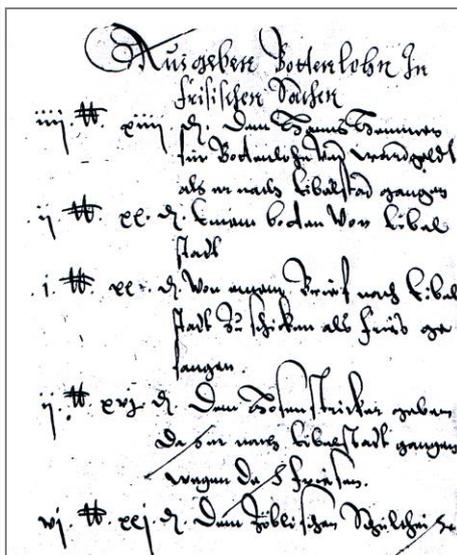


So könnte nach den spärlich vorhandenen Beschreibungen das „Kufentor“, der einstige Segnitzer Ortsausgang nach Frickenhausen und Zeubelried, ausgesehen haben.

Der Zentfall und die Kosten

Nach Abschluss der Feindseligkeiten folgte nun der übliche Papierkrieg zwischen den beiden streitenden Parteien und den Dorfherrn, wobei die Ansbacher Regierung als Herrschaft über Segnitz und Vorgesetzter des Oberschultheißen in Entscheidungsnot geriet. So wurde auch der Bischof von Würzburg als Dienstherr der Zobel um Beistand gebeten. Man verfasste Berichte, formulierte den Tatbestand, legte Listen aller ungeahnter Ertrinkensfälle in der Umgebung an, beschuldigte sich gegenseitig der Rebellion, des Aufruhrs und der Gewalttätigkeit oder verurteilte das „*viehische wegschleppen eines toden Körpers*“. Am Ende wurde eine gemeinsame Kommission des Markgrafen von Ansbach und des Freiherrn von Zobel eingesetzt, die dann im Spätsommer des Jahres 1719 in Segnitz tagte. Zu welchem Ergebnis die „*commissario*“ kamen ist nicht genau bekannt. Vermutlich verwarf aber auch die Obrigkeit den Gedanken an eine Kriminalgeschichte und legte die Sache als Unfall zu den Akten. In den Segnitzer Bürgermeisterrechnungen finden sich nämlich keine Kosten, die auf eine gerichtliche Untersuchung schließen lassen. Dafür hinterließ die „*Hochfürstliche und die Hochfreyherrliche*“ Kommission 57 Gulden und 47 Kreuzer an Gebühr und Verzehr. Die verschiedenen Botengänge und Reitgelder verursachten 5,32 Gulden und für die Reparatur des „*Kufenthors so die Steffter eingebrochen und ruiniert haben*“ musste die Gemeinde Segnitz

zunächst 1,54 Gulden und für eine anschließende Generalsanierung nochmals 16 Gulden, 16 Kreuzer und 3 Pfennige hinlegen.



Die Bürgermeisterrechnung der Gemeinde Segnitz widmete so manche Ausgaben den „*Friesischen Sachen*“.

Achtung: Nichts für zart besaitete!!

Unglück und Mord

Außer den großen Zentfällen findet sich in den Segnitzer Archivbeständen auch eine ganze Reihe außergewöhnlicher, mitunter auch mysteriöser Unglücks- und Todesfälle. Aus den zahlreichen Unfällen und Gewalttaten, hier eine kleine Auswahl tragischer, zum Teil auch schauriger Ereignisse.

Gottesurteil

Unter den mysteriösen Fällen müsste genau genommen auch das „*Gottesurteil*“ genannt werden, dem anlässlich des Gemarkungsstreites zwischen Segnitz und Frickenhausen im 15. Jahrhundert einige Frickenhäuser zum Opfer gefallen sein sollen. Die sieben ältesten Männer des Ortes beschworen nämlich, auf dem umstrittenen „*Kleinen Anger*“, auf Frickenhäuser Boden zu stehen. In Wirklichkeit hatten sie aber, so wird behauptet, Erde aus ihrer Gemarkung in den Schuhen. Als die Schwörer allesamt bald darauf gestorben sind, legte man das als Strafe für den mutmaßlichen Meineid aus. Solche Geschichten machten einst häufig die Runde, besonders wenn es um

Grenzstreitigkeiten ging. Vermutlich waren diese Legenden mehr den Grenzfrevlern zur Abschreckung gewidmet. Nachdem es sich bei den „*Opfern*“ aber in der Regel um sehr alte Menschen handelte, war das „*Gottesurteil*“ in Form eines zeitnahen Ablebens wohl eher ein natürlicher Vorgang.



Diese beiden und weitere Gemarkungsgrenzsteine bilden die Grenze zwischen Segnitz und Frickenhausen. Im 14. und 15. Jahrhundert sorgte der Grenzverlauf am „*Kleinen Anger*“ für einen sehr lange andauernden Nachbarschaftsstreit, dem in einem „*Gottesurteil*“ sieben Frickenhäuser zum Opfer gefallen sein sollen.

Schussverletzung

Ein wahrer Unglücksfall ereignete sich am 25. März 1612 als die 22jährige Schneiderstochter Magdalena Arnold „*von Dietrich Körner, Adam Zieglers Stiefsohn, durch einen gehlingen unversehenen Schuß in Martin Gansen Stüblein von Adam Zieglers Stuben heraus, mit einer Kugel und Schröten so jemmerlich ohne alle Schuld am Kopf geschossen, daß ihr Gehirn strack heuffig herauß gedrungen, ligt also in unaussprechlicher Qual und Schmerz 73 gantze Stund*“.

Kindermord

Von einem kindlichen Mord an der sechs Monate alten Barbara am 23. März 1613 im Haus von Michael Sommerdörfer erzählt ein anderer Eintrag im Segnitzer Sterberegister: „*Dieser Sommerdörffer hat auch einen jungen verwehnten verzertelten dolkünen Sohn, fast 6 Jar alt, der verletzte mit einem alten rostigen Messer den 23. Martij Nachmittag, in abwesen seiner unachtsamen Ältern, dieses sein Schwesterlein in der Wiegen lie-*

gend, solls gehauen, gestochen, dann das Messer ihm von der Banck entfalten, davon es sich dermaßen, daß das Blut überflüssig durch die Küssen und Wiegen gerunnen, weil es sich sehr erzürnet, zerweint, zerblut, ehe jemand kommen, endlich daß das Fraisch entstanden, liegt in solchem jemerlichen Schmerzen

Badeunfall

Ein tragisches Ende nahm am 28. Mai 1661 Barbara, die 43 Jahre alte Ehefrau des Häckers Bartholomäus Äckerlein: „Ihr Mann handelte mit Getreide auf dem Wasser (auch mit Wein usw.). Er hat aber nicht bezahlt und verließ Weib und Kind, um sich in Marktbreit bei seiner Mutter aufzuhalten. Sie machte sich am 27. Mai ein Schweißbad, das Brettlein auf der Gelten⁷ brach, als sie dasselbe betrat. Sie fiel hinein und verbrannte sich am ganzen Leib. Furchtbare Schmerzen, keine Hilfe möglich“.

Sturz aus der Wiege

Am 18. Juni 1668 ist die acht Monate alte Magdalena, Tochter des Häckers Hans Bund „mit dem halben Leiblein aus der Wiegen gestürzt, als die Eltern auf dem Felde waren“ und gestorben.

Eisunfall

Seinem Leichtsinn zum Opfer gefallen ist am 19. Januar 1685 der Wirt Johann Herbolt als er „am verwichenen 19. Tag des Januarij von Stefft herab über das Eyß deß Maynß, welcher schon ziemlich loß und aufgethauet gewesen, gehen wollen, bricht leyder das Eyß unter ihm, daß er plötzlich inß Wasser scheust, kombt darauff also balden unter das Eyß und muß erbärmlich ertrincken. Deßen entseelter Körper hernachmahls den 9. Febr. nahe bey Frieckenhaußen uff Braither Seiten gefunden“.

Trunkenheit

Der 26jährige Essigsieder „bei Herrn Reichenbach“ Johann David Dorvisch starb am 8. Dezember 1710, nachdem er „bei einer Gesellschaft guter Freunde viel Wein getrunken, auf dem Heimweg auf die Gasse gefallen, Stick- und Schlagfluß“.

Prügelstrafe mit Todesfolge

Eva Magdalena, die acht Jahre alte Tochter von Johann Jakob Ziegler „lag 11 Tage ganz fühllos und sinnlos, ihr Vater sie kurz vorher mit harten Schlägen tractiert“. Am 9. April 1743 wurde sie beerdigt.

Sturz aus dem Fenster

Georg Andreas, er vierjährige Sohn des Metzgermeisters Johann Hießleithner ist am „22. Juli 1751 aus dem Fenster vom 2. Stock auf die Gasse gefallen, großes Loch über dem linken Auge, Hirn auf der Gasse gelegen, zuweilen ganz verständig geredet“. Eine Woche später, am 29. Juli ist er seinen Verletzungen erlegen.

Tod unter der Feuerspritze

Johann Heinrich Lorenz kam am 16. Mai 1802 „unter das Rad der Feuerspritze am Einöderberg als solche von Kitzingen zurückfuhr“. Der 33jährige hinterließ seine Ehefrau und zwei kleine Kinder.

Wasserleichen

Stellvertretend für zahlreiche Unfälle im und auf dem Main steht Johann Paul Beuther, der im Dezember 1810 als 20jähriger Schiffsjunge im Mainhafen in Miltenberg auf der Fahrt nach Frankfurt ertrunken ist.

Meuchelmord

Am 30. März 1833 wurde der Häcker und Getreideunterhändler Georg Conrad Eberlein in Sulzfeld beerdigt. Der 34jährige Familienvater wurde seit 24. Januar 1833 vermisst. Er fiel einem Meuchelmord zum Opfer.

Schiffsunglück

Der Schiffmeister Johann Andreas Beuther, 67 Jahre alt, „fuhr am 30. November 1860 mit Einbruch der Nacht in angetrunkenem Zustand mit Kahn von Sulzfeld ab und wurde am 2. Dezember unterhalb der Schiffs-mühle gefunden.“

Kindsmord

Eine mehrjährige Haftstrafe verbüßen musste die Dienstmagd Susanna Hahn aus Bensheim, nachdem ihr Töchterlein am 6. März 1874 „in einer Senkgrube des Brüsselschen Instituts tot aufgefunden wurde“.



Das Ballinshaus beherbergte von 1862 bis 1881 Schlaf- und Speiseräume des Brüsselschen Instituts sowie die Wohnung des Schuldirektors. 1874 „entsorgte“ dort die Dienstmagd Susanna Hahn ihr neugeborenes Kind.

Tod unter dem Steinfuhrwerk

Ein schreckliches Ende nahm auch der 62jährige Tagelöhner Johann Wolfgang Schierlein als er am 20. Juli 1907 unter sein Steinfuhrwerk geriet und ihm das Rad den Brustkorb eindrückte.

Tod unter der Mähmaschine

Tödliche Verletzungen erlitt der 38 Jahre alte Dienstknecht Johann Müller am 15. August 1922 als die Pferdescheuten und er unter die Mähmaschine geriet.



Das Denkmal unter den Friedhofsarkaden ist den beiden Segnitzer Opfern des Deutsch-Französischen Krieges von 1870/71, Gottlieb Englert und Georg Schwarz, gewidmet.

Kriege

Zu den außergewöhnlichen Todesursachen gehören natürlich auch die Kriege. In den großen Kriegen der jüngeren Vergangenheit musste Segnitz im Deutsch-Französischen Krieg 1870/71 zwei, im Ersten Weltkrieg 14 und im Zweiten Weltkrieg 55 Opfer

beklagen. Mindestens vier in Segnitz geborene jüdische Mitbürger fielen dem Nationalsozialismus zum Opfer. Bei einem Bombenabwurf auf Segnitz kam im April 1945 der dreijährige Ferdinand Bogner und beim Spielen mit Kriegsmunition im August 1947 der siebenjährige Günter Kümmel

ums Leben. Die Erschießung der 19jährigen Gudula Kreglinger, eine Eifersuchtstat, sorgte im August 1957 für Schlagzeilen. Heute sind es in erster Linie Verkehrsunfälle, die auch in Segnitz die Liste der unnatürlichen Todesursachen anführt.

Geschichten aus der Geschichte von Segnitz – Heimatkunde weltweit

Norbert Bischoff (1999), 136 Seiten, schwarzweiß bebildert, farbiger Umschlag.



¹ Der neue, Gregorianische Kalender löste gegen Ende des 16. Jahrhunderts allmählich den alten, Julianischen Kalender ab. In den protestantischen Ländern, so auch in Brandenburg-Preußen wohin Segnitz mit der Markgrafschaft Ansbach gehörte, galt der alte Kalender jedoch noch bis ins Jahr 1700. Da Segnitz aber auch einen, dem katholischen Bistum Würzburg verpflichteten Dorfherrn Zobel hatte, erscheinen in den Archivalien oftmals verschiedene Datumsangaben. In der vorliegenden Schrift wird der Einfachheit halber der neue, Gregorianische Kalender, der der alten Zeitrechnung um 10 Tage vorausgeht, verwendet. Das heißt die Tat ereignete sich am 31. März alten, bzw. am 10. April neuen Kalenders.

² Die Segnitzer Archivalien unterstellen Bartholomäus Nilsohn irrtümlicherweise dem „Blagdeinischen Regiment“. Dieses lag aber auf Würzburger Territorium, das Regiment Lars von der Linde (1610-1670) hingegen war auf Ansbach, Hohenlohe, Limpurg und Seinsheim verteilt.

³ Hier wird, da der Eintrag durch das evangelische Segnitz erfolgte, das Datum nach dem alten, Julianischen Kalender angegeben.

⁴ Gerichtsdienner, Gerichtsbote

⁵ Die Segnitzer Dorfgesetze, ursprünglich 51 Artikel, später auf 75 erweitert, wurden um das Jahr 1500 von Georg Truchseß von Wetzhausen, dem Abt des Klosters Auhausen, gesammelt, aufgeschrieben und dem Dorf Segnitz verliehen.

⁶ Huldigung: Treueid der Untertanen, worunter das feierliche Versprechen der Untertanen verstanden wird, der Herrschaft treu und gehorsam zu sein.

⁷ Gelten: Behälter, Wanne

⁸ Schlagfluss: Schlaganfall, Gehirnbluten

Herausgeber: Norbert Bischoff, Raiffeisenstr. 16, 97340 Segnitz.

Quellen: Gemeindearchiv Segnitz. Kirchenbücher der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Segnitz. „Bartholomäus Dietwar Leben eines evangelischen Pfarrers im früheren markgräflichen Amte Kitzingen“, Volkmar Wirth (1887). Bayerisches Staatsarchiv Würzburg: Domkapitel Protokolle, Gebrechenamtsakten Ochsenfurt, Rössner-Buch 1068. „Segnitz im 16. Jahrhundert: Recht und Gesetz in einem fränkischen Dorf“, Harald Frank (1982). Friedensquartiere der Schweden und Finnen in Franken und Coburg 1648-1650, Detlev Pleiss (1998).

Bildnachweis: Bayerisches Staatsarchiv Nürnberg, Löwel/Heimatverein Eibelstadt, Norbert Bischoff.